

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/6-1389/62-1977

Bearbeiter
Dr. Zöchmann

Klappe 2103

6. Juni 1978

Betrifft

NÖ Kindergartengesetz 1972, Novellierung

1 Beilage



Hoher Landtag!

Aus den Erfahrungen des bisherigen Vollzuges des NÖ Kindergartengesetzes 1972, LGBl. Nr. 5060-0, vom 9. 6. 1972 mußte festgestellt werden, daß teilweise fachlich verwendete Ausdrücke zu Unklarheiten führten und daß vor allem neu gewonnene wissenschaftliche und pädagogische Erkenntnisse um die vorschulische Erziehung eine Novellierung des Kindergartengesetzes erforderlich machen.

Im einzelnen folgen Erläuterungen - mit Ausnahme zu korrigierten Gesetzeszitierungen - zu jenen Gesetzesstellen, die gegenüber dem NÖ Kindergartengesetz 1972 eine Abänderung erfahren.

§ 2 gliedert in seinem ersten Absatz die Kindergärten nach ihrem Erhalter, nach der Art der Erziehung und Betreuung in allgemeine Kindergärten und Sonderkindergärten und nach der Dauer des Betriebes in Jahres- und Erntekindergärten. Hierbei hat sich die Bezeichnung "Sonderkindergarten" als sehr problematisch erwiesen, da es verschiedene Formen von Behinderungen gibt, die eine heilpädagogische Betreuung verlangen. Sehr häufig kommen Entwicklungsstörungen vor, die durch eine heilpädagogische Förderung im Kindergarten beseitigt werden. Es bietet sich daher an, den Ausdruck "Sonderkindergarten" durch "heilpädagogischer Kindergarten" zu ersetzen. Diese Änderung ist auch in den §§ 3, 4 und 5 erforderlich.

§ 4 Abs. 2 und 3 legt die Kinderzahl fest, die in eine Gruppe aufgenommen werden dürfen. Da eine gedeihliche Erziehungsarbeit bei einer Kinderzahl von 40 pro Gruppe nicht mehr geleistet werden kann und auch Gruppenräume von 80 m² Größe - pro Kind 2 m² im Gruppenraum - in den seltensten Fällen zur Verfügung stehen, ist eine Herabsetzung der Höchstzahl der aufgenommenen Kinder erforderlich.

Vor allem hat es sich bei den bereits in Betrieb befindlichen heilpädagogischen Kindergärten gezeigt, daß ein erfolgreiches Arbeiten bei mehr als 16 Kindern in einer Gruppe kaum mehr möglich ist.

Um aber allenfalls auftretende vorübergehende Härten für Kindergartenerhalter zu vermeiden sieht Abs. 4 die Möglichkeit vor, diese Kinderhöchstzahl mit Bewilligung der Landesregierung überschreiten zu können, vor allem dann, wenn Kinder im kindergartenfähigen Alter nicht aufgenommen werden könnten, dem Kindergartenerhalter aber wegen zu geringer Kinderzahl die Führung einer weiteren Gruppe nicht zugemutet werden kann;

§ 6 Abs. 3 sah vor, daß auch Nichtgeprüfte als Kindergärtnerin verwendet werden können, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dies stellte nur eine Übergangslösung dar, solange Kindergärtnerinnen, die die nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Anstellungserfordernisse erfüllen, nicht in genügender Anzahl zur Verfügung standen. Da nunmehr Absolventinnen der Kindergärtnerinnenbildungsanstalten in hinreichender Anzahl vorhanden sind, ist diese Bestimmung des § 6 Abs. 3 überholt.

§ 6 Abs. 5 wonach die Helferin während der gesamten Betriebszeit des Kindergartens der Leiterin untersteht, ist deshalb erforderlich, weil die Helferin in manchen Fällen für die anderen Arbeiten eingesetzt würde. Die Teilrefundierung der Bezüge der Helferin an die Gemeinde durch das Land erfolgt aber deshalb um eine Unterstützung der Kindergärtnerin zu gewährleisten.

§ 7: Da auch in Erntekindergärten in erster Linie auch auf eine gezielte pädagogische Betreuung Wert zu legen ist und genügend geprüfte Kindergärtnerinnen zur Verfügung stehen, haben die Worte "ausgenommen eingruppige Erntekindergärten" zu entfallen.

Die Ergänzung im § 8 Abs. 3 ist deshalb erforderlich um eine Befolgung der Anordnungen der Kindergarteninspektorinnen durchsetzen zu können.

§ 17 Abs. 3 Ziffer 1 führte wiederholt zu Mißverständnissen, da die Kindergärtnerinnen der Meinung waren, eine Arbeitszeit von 36 Wochenstunden zu haben. Dem steht aber § 19 Abs. 2 gegenüber, wonach die Betriebszeit an einem Jahreskindergarten 36 Wochenstunden beträgt. Da dazu noch eine Vorbereitungszeit von 4 Wochenstunden erforderlich ist, hat die Arbeitszeit 40 Wochenstunden zu betragen, die sich aus 36 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 4 Wochenstunden Vorbereitungszeit zusammensetzen. An heilpädagogischen Kindergärten hat die Erziehungsverpflichtung 30 Wochenstunden und die Vorbereitungszeit 10 Wochenstunden zu betragen. Die Arbeitszeit an Erntekindergärten war im Hinblick auf die 40-Stundenwoche der Arbeitszeit an allgemeinen Kindergärten anzugleichen.

§ 19 Abs. 5: Die demonstrative Aufzählung jener Fälle, bei deren Vorliegen eine Sperre eines Kindergartens oder einer Gruppe verfügt werden darf, resultiert aus der Praxis und soll darüber hinaus z. B. auch das Gebrechen an der Heizung einschließen.

§ 25 Abs. 2 und 3:

Das Land sichert einem Kindergartenerhalter Förderungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zu. Diese sind u. a. für eine Kindergruppe nicht mehr gegeben, wenn die Kindergruppe nicht mehr als 10 Kinder aufweist.

Der Kindergartenerhalter hat diese Kindergruppe bzw. den eingruppigen Kindergarten in einem solchen Fall stillzulegen. Sind

die Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens oder die Führung einer Kindergruppe nicht mehr gegeben, und ist ein Kindergarten oder eine Kindergruppe seit mindestens fünf Jahren stillgelegt oder die Weiterführung des Kindergartens oder der Kindergruppe dem gesetzlichen Kindergartenerhalter aus finanziellen Gründen nicht mehr zumutbar, hat er den Kindergarten oder die Kindergruppe aufzulassen.

§ 32 Abs. 1 Ziffer 1 hat zu entfallen; diese Gesetzesstelle hat zwar die Möglichkeit geboten den Privatkindgärtenerhaltern eine Landeskindergärtnerin als Förderung zuzuteilen, jedoch wurde in der Praxis davon nie Gebrauch gemacht.

Zu § 34:

Die Landesregierung fördert die Erhalter privater Kindergärten in gleichem Ausmaß wie die Gemeinden oder Gemeindeverbände als Erhalter von NÖ Landeskindergärten. Die Führung eines Kindergartens, gleichgültig, durch welchen Erhalter, dient auf Grund seiner Zielsetzungen dem öffentlichen Interesse. Die Förderung der Erhaltung durch Übernahme des größten Teiles der Personalkosten ermöglicht dem Kindergartenerhalter zumeist erst die Einrichtung dieser Institutionen. Nach den in Geltung stehenden Bestimmungen sind aber gerade die Gemeinden, denen die Besorgung zahlreicher anderer wichtiger sozialer Aufgaben übertragen ist, wenn sie einen Gemeindecindergarten führen, von jeglichen Förderungsmaßnahmen ausgeschlossen. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Gemeinden bei der Förderung privaten Kindergartenerhaltern gleichzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Subventionsbeträge für die Kindergärtnerinnen an Privatkindergärten werden Mehrkosten von rund S 550.000,- für die 6 Kindergärtnerinnen der Gemeindecindergärten von S 600.000,-, somit insgesamt S 1,150.000,- für das Land pro Jahr entstehen.

Durch die Herabsetzung der Kinderhöchstzahl von 40 auf 30 pro Gruppe entstehen keine Mehrkosten, da bereits jetzt infolge des Geburtenrückganges die Kinderzahl pro Gruppe bei 30 liegt und derzeit nur noch in 26 Kindergartengruppen die Zahl der eingeschriebenen Kinder 35 übersteigt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1972, LGBl. 5060-0, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
G r ü n z w e i g
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

